

**Satzungsänderungsanträge zur Mitgliederversammlung der Deutsch-Polnischen Gesellschaft
Göttingen am 14.02.2022**

A. Neufassung § 11 Nr. 1 der Vereinssatzung

Nr.1 Der Vorstand besteht aus:

- *der/dem Vorsitzenden*
- *bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden*
- *dem/der Schatzmeister/in*
- *die Zahl der der Beisitzer/innen bestimmt sich nach einem vorherigen Beschluss durch die Mitgliederversammlung.*

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter; der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam.

B. §9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung – neue Nr. 4

Die Mitgliederversammlung kann als Online-Versammlung einberufen und abgehalten werden. Während der Online-Versammlung sind auch Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen jeder Art möglich. Die Online-Versammlung folgt den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Versammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen werden die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse und Wahlen auch auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) fassen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums ihre Zustimmung hierzu durch gesonderte, parallel mögliche Beschlussfassung schriftlich erklärt. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe abgeben können, darf 10 Kalendertage nicht unterschreiten.

C. Neufassung § 13 Nr. 4 Die Beschlussfassung des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes können als Online-Versammlung einberufen und abgehalten werden. Während der Online-Versammlung sind auch Beschlüsse und Abstimmungen jeder Art möglich. Die Online-Versammlung folgt den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG).

Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich oder auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) fassen, wenn alle erreichbaren Vorstandsmitglieder, zumindest aber die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums, ihre Zustimmung hierzu durch gesonderte, parallel mögliche Beschlussfassung, erklärt haben und der Entscheidung mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums zustimmen.

Göttingen, den 1.12.2021

Harm Adam